

# DER SEELSORGERAT DER SE (SRSE)

## 1. Vorwort

Die Seelsorgeräte sind eine vom Vatikanum II<sup>1</sup> empfohlene Anwendung der Gemeinschaftslehre der Kirche, die fordert, dass die Getauften vermehrt am Leben ihrer Kirche mitbeteiligt werden sollen.

*Der Seelsorgerat der Seelsorgeeinheit (SRSE)* bildet eine der aktiven Teilnahmeformen der Getauften einer Region.

Er ist der Ort der Reflexion, der Erarbeitung und der biblischen Überprüfung<sup>2</sup> der in einer Seelsorgeeinheit (SE) vorgeschlagenen Seelsorge.

Er ist das Gewissen der Gemeinschaft, um die Treue zum Evangelium zu überprüfen.<sup>3</sup>

Er ist die aktive Unterstützung, welche Mitglieder der SE leisten, um die pastorale Tätigkeit zu fördern.

## 2. Der Auftrag des SRSE

*Der Seelsorgerat der SE* wird « zur Förderung der Seelsorgetätigkeit »<sup>4</sup> im Geiste von « den Glauben anbieten » unter Berücksichtigung der vier Pfeiler der Kirche eingesetzt, die da sind:

- die Liturgie
- die Verkündigung
- die Gemeinschaftsbildung
- die Diakonie

Der SRSE achtet, dass das ganze lokale kirchliche Leben vom Evangelium inspiriert wird.

Er ist « Berater » des Seelsorgeteams (ST) und hat den Auftrag, auszudrücken, was das Volk Gottes lebt, dessen Fragen, Hoffnungen und Wünsche.

Er räumt der Stimme des Heiligen Geistes viel Platz ein.

Um diesem doppelten Auftrag, « die Seelsorgetätigkeit fördern » und das Volk Gottes vertreten, nachzukommen, ersucht der Bischof, in jeder SE der Diözese einen *Seelsorgerat* zu schaffen<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Vatikanum II, Konstitution *Lumen Gentium*, Nr. 33 :

« Die im Volk Gottes versammelten und dem einen Leibe Christi unter dem einen Haupt eingefügten Laien sind, wer auch immer sie sein mögen, berufen, als lebendige Glieder alle ihre Kräfte, die sie durch das Geschenk des Schöpfers und die Gnade des Erlösers empfangen haben, zum Wachstum und zur ständigen Heiligung der Kirche beizutragen. Der Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt. »

<sup>2</sup> Vgl. PAUL VI., *Ecclesiae Sanctae*, I, 16 §1 in fine. Aufgabe des Seelsorgerates ist es, zu untersuchen und zu beraten «so dass die Übereinstimmung des Volkes Gottes mit dem Evangelium in Leben und Werk gefördert wird » und *Omnes christifideles*, 9a.

<sup>3</sup> Vgl. David B. *Die Seelsorgeräte*, in *Les cahiers du Droit Ecclésial* 3 (1986) 8.

<sup>4</sup> Vgl. *Codex Iuris Canonici*, Can. 536 § 1.

<sup>5</sup> Vgl. S. 8 dieses Dokument, das Dekret vom 24. Januar 2009.

### 3. Die Kompetenzen des SRSE

*Der Seelsorgerat der SE* beteiligt sich an der Auswahl der pastoralen Prioritäten und der Erarbeitung der pastoralen Aktionen und Projekte und nach deren Abschluss der entsprechenden Überprüfung.

Der SRSE ist unbedingt notwendiger Partner des ST. Er bleibt in einer gewissen Distanz zur direkten pastoralen Tätigkeit: Seine Sicht, seine Widerspiegelung, seine aufbauende Kritik und seine Vorschläge sind für das ST von grundsätzlicher Bedeutung, damit dieses die SE im Geiste des Evangeliums führen kann.

Seine Kompetenzen sind<sup>6</sup> :

- die wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der pastoralen Tätigkeit unter Berücksichtigung der soziologischen, historischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten der SE **zu prüfen** und zu analysieren,
- die pastoralen Gegebenheiten der SE im Vergleich mit anderen Ideen, anderen Erfahrungen und Öffnungen **zu evaluieren** und abzuwägen,
- kurz-, mittel- und langfristig konkrete Pastoralprojekte zur Schaffung einer Einheit in der SE im Geiste des Evangeliums, in der Gemeinschaft der Kirche und unter Anhörung der Meinung der Frauen und Männer **vorzuschlagen**.

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die pastoralen Prioritäten und die Pastoralprojekte nicht nur vom ST sondern von der Gesamtheit der Gemeinschaft der SE über den pastoralen Reflexionsort ausgewählt und unterstützt werden, der durch den *Seelsorgerat der SE* gebildet wird.

Wenn der SRSE wohl eine Konsultationsaufgabe hat, ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Wort « Konsultation » in der Kirche nicht bloss heisst, von jemandem Rat entgegenzunehmen sondern miteinander zu beraten<sup>7</sup>. Der Bischof verlangt, dass die wichtigen Entscheide das Ergebnis eines Konsenses in synodalem Geist zwischen den Mitgliedern des SRSE und des ST sind<sup>8</sup>. Der SRSE nimmt an der Erarbeitung der pastoralen Optionen und Prioritäten teil, doch liegt schliesslich deren Verantwortung und Verwirklichung beim ST.

---

<sup>6</sup> *Codex Iuris Canonici*, Can. 511-514. Diese Bestimmungen gelten für den diözesanen Pastoralrat (CPaD). Das Rundschreiben *Omnes christifideles*, 12a und die Direktiven *Ecclesiae imago*, 204, lassen aber eine *Analogia iuris* für die Pastoralgruppe der Pfarrei, bzw. für den *Seelsorgerat der SE* ziehen. So können die drei Kompetenzen *prüfen*, *evaluieren* und *vorschlagen mutatis mutandis* auf den *Seelsorgerat der SE* angewendet werden.

<sup>7</sup> Vgl. BORRAS, A., « Petite apologie du Conseil pastoral de paroisse », *NRT* 114 (1992) 567.

<sup>8</sup> Es bleibt der Konsultativcharakter des SRSE. Vgl. *Codex Iuris Canonici*, Can. 536 §2 : « Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht » doch « wird er durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt. ». Der Bischof verlangt im Bewusstsein, dass das beratende Stimmrecht dieses Rates gemäss dem Recht nicht *ad validitatem* ist, dass sich der Geist des Can. 127 § 2 moralisch aufdrängt, wenn das ST und sein Moderator (Pfarrer) nach Konsultation des SRSE einen Entscheid treffen: « ...obgleich der Obere (das ST und sein Moderator (Pfarrer)) keineswegs verpflichtet ist, sich ihrer, wenn auch übereinstimmenden, Stellungnahme anzuschliessen, darf er dennoch ohne einen seinem Ermessen nach überwiegenden Grund von deren Stellungnahme, vor allem von einer übereinstimmenden, nicht abweichen. ».

## 4. Die Aufgaben des SRSE

### 4.1 Die Aufgaben

Der SRSE ist aufmerksam auf Personen und Ereignisse in den territorialen, kategorialen und charismatischen Bereichen der Pastoral. Er fördert und verbindet die verschiedenen lokalen Gruppen. Er ist Wächter und Anreger. Er regt an und hilft unterscheiden.

Der SRSE trägt Sorge für eine gute ökumenische Zusammenarbeit und für den interreligiösen Dialog, indem er Zeiten der Geselligkeit, des Austausches, der Vertiefung und der Reflexion vorschlägt.

Der SRSE unterbreitet und unterstützt neben dem ST die materiellen Anträge der Pastoralprojekte vor dem *Administrationsrat*<sup>9</sup>.

Der SRSE ist gemäss den kantonalen Modalitäten im kantonalen Seelsorgerat vertreten.

### 4.2 Der Pastoralplan

Der SRSE nimmt aktiv an der Erarbeitung und Weiterführung des *Pastoralplanes*<sup>10</sup> der SE teil.

Dieser Pastoralplan drückt die Verantwortung und die Vitalität einer SE, die Ausrichtung und die Prioritäten einer lokalen Gemeinschaft aus, die Jesus Christus heute verkündet.

Die Verwirklichung des Pastoralplanes erfolgt in vier Schritten:

- In der Beobachtungsphase schauen der SRSE und das ST gemeinsam auf die bestehenden sozialen und pastoralen Gegebenheiten in der SE, berücksichtigen die Besonderheiten des Gebietes und erstellen ein Inventar der bestehenden Ressourcen.
- In der Phase des Aufbauens und des Abklärens definieren der SRSE und das ST die zu verwirklichenden pastoralen Prioritäten, bestimmen die Ausrichtung und beschreiben die Ziele.
- In der Redaktionsphase erstellen der SRSE und das ST konkrete und zukunftssträchtige Projekte und schreiben den Pastoralplan.
- Für die Verwirklichung und die Weiterführung legen der SRSE und das ST den Pastoralplan dem Bischofsvikar vor und beziehen die betroffenen Gemeinschaften mit ein.

Der SRSE und das ST evaluieren jährlich die Entwicklung des Pastoralplanes und nehmen wenn nötig Neuausrichtungen vor.

---

<sup>9</sup> Vgl. SE. Kleine Wegleitung für den Administrationsrat der Seelsorgeeinheiten, Nr. 2.

<sup>10</sup> Vgl. ST. Wegleitung für das Seelsorgeteam (WST), Nr. 5.2.

## **5. Das Profil der Mitglieder des SRSE**

Jede Verantwortung in der Kirche ist ein Dienst.

Die Mitglieder des *Seelsorgerates der SE* werden von ihrer Gemeinschaft beauftragt, sie im Rahmen der SE zu vertreten.

Um diesen Dienst in der SE zu leisten, setzen sich die Mitglieder des SRSE in einem Geist des Glaubens und der Gemeinschaft mit der Kirche ein.

## **6. Die Zusammensetzung des SRSE und seine Arbeitsweise**

Der SRSE ist aus Personen zusammengesetzt, welche Städte/Dörfer, Frauen und Männer, verschiedene Altersstufen und Lebenswelten vertreten.

Die territoriale, kategoriale und charismatische (die Religionsgemeinschaften auf dem Gebiet der SE) Pastoral sowie die Sprachmissionen müssen im SRSE in angemessenem Verhältnis vertreten sein.

Der SRSE setzt sich zusammen aus Mitgliedern von Rechts wegen, berufenen, gewählten und delegierten Mitgliedern. Mitglieder von Rechts wegen sind alle ernannten Mitglieder des ST und ein vom *Administrationsrat* delegiertes Mitglied.

### *6.1 Das Büro*

Ein Büro des SRSE wird eingesetzt. Es umfasst mindestens vier Mitglieder: eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, eine Sekretärin oder einen Sekretär und den Moderator (Pfarrer) als Mitglied von Rechts wegen<sup>11</sup> (oder einen vom ST ernannten Delegierten des ST).

Das Büro des SRSE hat die Arbeit zu leiten und vorzubereiten, auf die Ausführung der Entscheide zu achten und den Rat einzuberufen.

### *6.2 Die Arbeitsweise*

Das Büro bietet den Rat mindestens dreimal im Jahr auf. Es leitet die Sitzungen, achtet auf Austausch, auf einen guten Informationsfluss und auf die Koordination der Arbeit. Als Gedächtnisstütze und zur Sicherstellung der Weiterführung der Dossiers und der Entscheide wird an jeder Sitzung Protokoll geführt.

Die Stellungnahmen, Vorschläge und Schlussfolgerungen zu Händen des ST sollen das Ergebnis eines Konsenses und den Ausdruck von Synodalität widerspiegeln.

## **7. Das Mandat des SRSE**

Das Mandat als Mitglied des SRSE dauert 3 Jahre und ist zweimal erneuerbar.

---

<sup>11</sup> Präsident des SRSE ist von Rechts wegen gemäss *Codex Iuris Canonici*, Can. 536 § 1, der Moderator (Pfarrer). Dieser delegiert aber diese Aufgabe an den Präsidenten des Büros.



# DIE PASTORALGRUPPE IN DER SE (PG)

## 1. Vorwort

Jede Pfarrei kann eine *Pastoralgruppe*<sup>1</sup> einsetzen, die den Auftrag hat, die pastorale Nähe sicherzustellen und der Identität der Pfarrei in der SE Ausdruck zu verleihen. Sie umfasst engagierte Pfarreiangehörige, die sich um das Leben ihrer lokalen Gemeinschaft bemühen.

## 2. Der Auftrag der PG

Die *Pastoralgruppe* hat einen doppelten Auftrag:

- der vom ST getragenen Seelsorge eine Verbindung der Nähe mit der entsprechenden Pfarrei zu gewährleisten,
- die Identität und die Bedürfnisse der betroffenen Pfarrei beim Vertreter des ST und beim SRSE zu vertreten.

## 3. Die Kompetenzen der PG

Die *Pastoralgruppe* hat in erster Linie das seelsorgerliche Leben der lokalen Gemeinschaft zu unterstützen. Sie unterscheidet sich so vom SRSE, der sich mehr der pastoralen Reflexion der gesamten SE annimmt.

## 4. Die Aufgaben der PG

Hier eine Übersicht von möglichen Aufgaben der *Pastoralgruppe*:

- die Entscheide und pastoralen Projekte des ST und des SRSE aufnehmen und in der lokalen Gemeinschaft entsprechend anwenden
- auf die Lebendigkeit der lokalen Gemeinschaft achten
- zukunftssträchtige Initiativen suchen, um im Geiste von « den Glauben vorschlagen » weiterzukommen
- einen Geist der Brüderlichkeit zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft anregen (Fest, Kermesse, Essen, Aperitif...)
- eine Informationsvermittlungsstelle sein.

---

<sup>1</sup> Das Referenzdokument *SE – ST*, Seelsorgeeinheiten, Seelsorgeteams, erwähnt in Nr. 6.4 den *Pfarreiseelsorgerat* « Jede Pfarrgemeinschaft kann einen Pfarreiseelsorgerat einsetzen. ». Dieser Ausdruck *Pfarreiseelsorgerat* wollte die Bedeutung der Pfarrgemeinschaften im neuen Gesamten einer SE unterstreichen. Unter der gleichen Nr. wurde aber festgehalten, dass die neue deutsche Bezeichnung noch festgesetzt werden müsse. Um nun den Pfarreiseelsorgerat nicht mit dem Seelsorgerat der SE zu verwechseln, ist fortan in der ganzen Diözese der Ausdruck « Pastoralgruppe » (französisch: « conseil de communité ») zu verwenden, der zusätzlich zur Nähe die kirchliche Realität des Volkes Gottes anspricht.

## 5. Das Profil der Mitglieder der PG

Die Mitglieder der PG setzen sich in einem Geiste des Dienens und des Glaubens ein und verfügen unter anderem über Sinn für Initiative.

## 6. Die Zusammensetzung der PG und ihre Arbeitsweise

Die *Pastoralgruppe* umfasst grundsätzlich mindestens vier Personen.

Sie gibt sich eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Ihre Mitglieder sind entweder gewählt oder von der Gruppe selber berufen oder Mitglieder von Rechts wegen, wie *die Vertreterin oder der Vertreter des ST* und der Vertreter des Pfarreirates.

Man wird ebenfalls darauf achten, Vertreter der verschiedenen auf dem Pfarregebiet ansässigen Gruppierungen einzugliedern.

### 6.1 Vertretung der PG im SRSE

Die Pastoralgruppe ernennt *eine Delegierte oder einen Delegierten* der Gruppe in den SRSE. Es muss sich dabei nicht unbedingt um den Präsidenten der *Pastoralgruppe* handeln.

### 6.2 Die Bezugsperson des ST in der PG

*Die Bezugsperson einer Pfarrei* ist Mitglied des ST. Sie ist Mitglied von Rechts wegen der *Pastoralgruppe* und nimmt im Auftrag des ST an den Beratungen teil. In dieser Funktion koordiniert *diese Bezugsperson* die pastoralen Aktivitäten der Gemeinschaft; sie ist Referenzperson für die Pfarreiangehörigen.

## 7. Das Mandat der PG

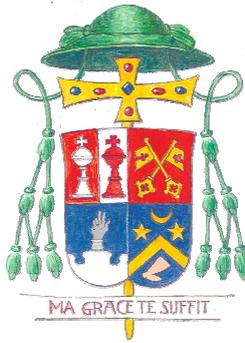
Wie beim SRSE dauert das Mandat als Mitglied der Pastoralgruppe 3 Jahre und ist zweimal erneuerbar<sup>2</sup>.

## Inkrafttreten

Das vorliegende Dokument tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Es gilt für die ganze Diözese Lausanne, Genf und Freiburg wie für alle SE.

---

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Mandates *der Bezugsperson*, das gemäss Wegleitung für das Seelsorgeteam, Nr. 1.3, geregelt ist.



**BERNARDUS GENOUD**

DEI ET APOSTOLICAE SEDIS GRATIA

EPISCOPUS LAUSANNENSIS, GENEVENSIS ET FRIBURGENSIS

## DEKRET

Gemäss den 2005 genehmigten Dokumenten der diözesanen Pastoralplanungskommission ist fortan die Seelsorgeeinheit die Grundeinheit der territorialen Pastoral unserer Diözese. Die Seelsorgeeinheit ist zuständig für die Reflexion, die Entscheide und die pastorale Verwirklichung für die Gesamtheit ihrer Pfarreien.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheit und im Bestreben, das Statut der Seelsorgeräte der Pfarreien anzupassen,

**verfüge ich, Bernard GENOUD, Bischof der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg,  
heute  
die Schaffung eines Seelsorgerates der SE (SRSE) in jeder SE der Diözese,**

welcher das Seelsorgeteam zu beraten, das Leben des Volkes Gottes auszudrücken und die pastorale Aktion zu fördern hat, indem es die Identität der lokalen Gemeinschaft zur Geltung bringt.

Dieses Dekret ersetzt jenes vom 28. November 1994, das von Monseigneur Pierre MAMIE erlassen und in *Evangile et Mission* am 1. Dezember 1994 veröffentlicht worden ist.

Freiburg, den 24. Januar 2009,  
am Fest des Hl. Franz von Sales, Mitpatron der Diözese

  
Louis BOTH  
Kanzler

  
✠ Bernard GENOUD  
Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg